

ten nicht zum Nachtheile gereichen solle, und Allerhöchstdieselben werden uns deshalb gewiß einen solchen Versorg in gewöhnlicher Maaße zu ertheilen geruhen, als worum wir allerunterthänigst bitten.

Auch erneuern wir

F. das bereits wiederholt angebrachte Gesuch um Intercession durch die Gesandtschaften zu Wien und Berlin wegen endlicher Vergütung der im Laufe des siebenjährigen Krieges an die Kaiserl. Königl. Truppen gegen Quittung gelieferten Naturalien und wegen des in den Jahren 1805. und 1806. bei den Durchmärschen der Preussischen Truppen dem Lande verursachten Aufwandes; sowie

G. die Bitte, uns die allerhöchsten Entschliessungen auf die bei der gegenwärtigen allgemeinen Landes-Versammlung mit den erbländischen Ständen gemeinschaftlich angebrachten Anträge und Vorstellungen, insoweit sie die Oberlausitz betreffen, unerwartet der nächsten Zusammenkunft der gesammten Stände des Königreichs zukommen zu lassen, da es uns die Abhaltung der inzwischen einfallenden Provinzial-Landtage möglich macht sofort zur Ausführung oder da nöthig weitem Berathung zu verschreiten.

Endlich gehören

H. zu den Vorrechten, die wir als ein unschätzbare Glück unserer Provinz betrachten, nicht nur der uns auf den Grund uralter Privilegien jederzeit, und nunmehr seit zwei Jahrhunderten von den Regenten Sachsens gestattete freie und unmittelbare Zutritt zu dem allerhöchsten Landesherrn, sondern auch die wiederholt ertheilte Zusicherung der Immediat-Dependenz und die allergnädigste Bestimmung, daß die evangelischen Mitglieder Allerhöchstdero Geh. Raths in evangelisch geistlichen Angelegenheiten eine selbstständige und collegialisch wirkende geistliche Landesbehörde auch für unsere Provinz constituiren sollen.

Wir können diese unsere ehrfurchtsvollen Bitten und Anträge nicht schließen, ohne zugleich das zuversichtliche Vertrauen auszusprechen, daß Ew. K. M. uns jene theuern Vorrechte auch fernerhin in ihrem ganzen Umfange gestatten und uns dabei kräftigst schützen werden.

In tiefster Ehrfurcht und unverbrüchlicher Treue beharren wir

Ew. K. M.

Dresden, am 19ten Juni 1830.

rc.

sämmtliche anwesende Stände von Ritterschaft
und Städten.